

► Altersversorgung

Hinterbliebenenversorgung: Altersabstandsklausel ist rechens

| Sieht eine Altersabstandsklausel vor, dass Ehegatten nur dann eine Hinterbliebenenversorgung erhalten, wenn sie nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte sind, liegt darin keine gegen das AGG verstoßende Diskriminierung wegen des Alters. Das hat das BAG klargestellt. |

Nach Ansicht des BAG ist die unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters durch die Altersabstandsklausel in der betrieblichen Versorgungsordnung gerechtfertigt:

- Der Arbeitgeber, der eine Hinterbliebenenversorgung zusage, habe ein legitimes Interesse, das hiermit verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen.
- Die Altersabstandsklausel sei erforderlich und angemessen. Sie führe nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer, die von der Klausel betroffen seien. Bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren sei der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, dass der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringe (BAG, Urteil vom 20.02.2018, Az. 3 AZR 43/17, Abruf-Nr. 199788).

► Altersversorgung

Eintrittspflicht des PSV für Leistungskürzung der Pensionskasse?

| Muss der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung für die Leistungskürzungen der Pensionskasse eintreten? Diese Frage lässt das BAG vom EuGH klären. |

Das BAG geht davon aus, dass das deutsche Recht keine Eintrittspflicht des PSV vorsieht, wenn die Pensionskassenrente gekürzt wird und der Arbeitgeber aufgrund eigener Zahlungsunfähigkeit die Kürzungen nicht ausgleichen kann. Eine Haftung des PSV kann sich daher allenfalls aus Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ergeben (BAG, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 3 AZR 142/16 [A], Abruf-Nr. 199787).

► Gesetzliche Unfallversicherung

Betrieblicher Grillabend: Toilettengang ist versicherter Weg

| Stürzt eine alkoholisierte Arbeitnehmerin während eines Grillabends bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung auf dem Weg zur Toilette und bricht sich das Bein, handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgesetzte zum Unfallzeitpunkt den Grillabend noch nicht beendet hat, auch wenn keine Anwesenheitspflicht mehr besteht, so das SG Dortmund. |

Die Alkoholisierung schließe den Versicherungsschutz nicht aus. Denn die Arbeitnehmerin sei noch zu einer angemessenen Teilnahme am geselligen Beisammensein auf der betrieblichen Veranstaltung in der Lage gewesen (SG Dortmund, Urteil vom 01.02.2018, Az. S 18 U 211/15, Abruf-Nr. 199717).

Keine Hinterbliebenenversorgung bei Altersabstand von mehr als 15 Jahren

EuGH ist am Zug

Abendveranstaltung ist versicherte Tätigkeit